

Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte

gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)



zum Besuch der Kindertagesstätte/ Hort ab 18.05.2020

Wenn Sie oder Ihr Kind an einer Corona-Virus-Erkrankung erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (vor allem trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung. Wir bitten Sie, bei diesen Symptomen immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen.

Es ist dringend erforderlich, im privaten Umfeld weiterhin die Sozialkontakte soweit wie möglich zu reduzieren, um die Entstehung neuer Infektionsketten zu vermeiden.

Es werden auf dem Gelände klar definierte Bring- und Abholzonen eingerichtet, in denen die Eltern ihre Kinder abgeben. Mit Betreten des Einrichtungsgeländes, haben die Eltern/ Sorgeberechtigten zwingend eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Darüber hinaus ist das Betreten der Einrichtung für Eltern in der Regel nicht erlaubt.

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Sehr geehrte Eltern, bitte bestätigen Sie uns mit Ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der oben genannten Belehrung

Name der Betreuungseinrichtung _____

Name des Kindes _____

Ich habe die Belehrung vom 18.05.2020 zum Infektionsschutzgesetz gem. § 34 Abs. 5 S. 2 erhalten und gelesen.

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigter _____